



Statuten des Quartiervereins Vereins "Matthäusplatz - Unser Platz"

Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen "Matthäusplatz - Unser Platz" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel.

Zweck

- § 2 Der Quartierverein Matthäusplatz - Unser Platz bezweckt die Förderung der Wohnlichkeit, die Erhaltung der Bausubstanz, sowie die Entwicklung und Förderung kultureller und sozialer Aktivitäten im Einzugsgebiet des Matthäusplatzes. Das Einzugsgebiet umfasst das statistische Wohnviertel Nr. 17 Matthäus.
- § 3a Der Verein setzt sich ein für eine bessere Gestaltung, Nutzung und Pflege des Matthäusplatzes und übernimmt dabei die Ideen der bis anhin tätigen Arbeitsgruppe gleichen Namens.
- § 3b Der Verein kann Interessen von Mitgliedern vertreten, die mit dem Vereinszweck übereinstimmen.

Mitgliedschaft

- § 4 Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche die Zielsetzung und die Statuten des Vereins anerkennen.
- § 5 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- § 6 Ein Austritt kann auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen, wobei das Vereinsjahr dem Kalenderjahr entspricht.
- § 7 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Organisation

a) Mitgliederversammlung

- § 8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal sowie bei Bedarf einberufen. Sie wird überdies einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- § 9 Über Traktanden, die nicht in der Einladung angekündigt sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit auf die Traktandenliste gesetzt werden. Ausschlussanträge müssen traktandiert werden. Juristische Personen sind an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
- § 10 Findet jährlich nur eine Mitgliederversammlung statt, so wird diese als Generalversammlung durchgeführt.
- § 11 Die Generalversammlung wählt den Vorstand, bestehend aus dem Präsidium, dem/der Kassier/in und weiteren Mitgliedern, sowie die Revisoren.
- § 12 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Sie kann dem Vorstand Aufträge erteilen und Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben einsetzen.

b) Vorstand

- § 13 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einem Präsidium, dem/der Kassier/in sowie weiteren Beisitzern, deren Zahl von der Generalversammlung bestimmt wird.
- § 14 Die Vorstandssitzungen stehen den Vereinsmitgliedern grundsätzlich offen. Diese haben lediglich beratende Stimme.

Vertretung nach aussen

§ 15 Die Mitglieder des Präsidiums und der/die Kassier/in vertreten den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Mitgliederbeiträge und Haftung

- § 16 Der Mitgliedbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt und beträgt für natürliche und juristische Personen höchstens CHF 100.- pro Jahr.
- § 17 Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Auflösung

- § 18 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein entsprechender Antrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- § 19 Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Beschlossen an der GV vom 09. Mai 2025

(Ergänzung und Präzisierung der §§ 2 und 3b der Version vom 31.05.2007)